

Erbrecht Vorlesung 2

Erbrecht

Vorlesung 2
Erbfähigkeit
Gesetzliche Erbfolge

Erbrecht Vorlesung 2

Erbfähigkeit

Der oder die Erben sind die Personen, auf die der Nachlass mit dem Erbfall übergeht.

Erbfähigkeit ist ein Teilaspekt der Rechtsfähigkeit – jede rechtsfähige Person ist damit auch in der Lage, Erbe zu werden.

Natürliche Personen:

Alle natürlichen Personen sind erbfähig. Die Geschäftsfähigkeit ist kein Erfordernis der Erbfähigkeit, sodass selbstverständlich auch Geschäftsunfähige erben können. Erfordernis ist alleine, dass diese den Erblasser überlebt haben.

§ 1923 Abs. 2 BGB regelt ferner die Erbfähigkeit des beim Erbfall bereits gezeugten Kindes für den Fall, dass es lebend zur Welt kommt. Durch die klare Formulierung ist die Erbfolge durch nicht mehr zu Lebzeiten des Erblassers durch künstliche Befruchtung gezeugte Kinder ausgeschlossen.

Erbrecht Vorlesung 2

Erbfähigkeit

Juristische Personen:

Alle juristischen Personen sind erbfähig. Für die Stiftung ist – ähnlich dem nasciturus – die Erbfähigkeit durch § 84 BGB sogar darauf erweitert, dass diese auch dann Erbe werden kann, wenn diese erst durch die Verfügung von Todes wegen errichtet wird und damit nach dem Tod des Stifters die Rechtsfähigkeit erlangt.

Aus meiner Sicht unrichtig ist dagegen die weit vertretene Auffassung, auch die Personengesellschaften wie OHG, KG und PartG seien wegen der ihnen durch Gesetz, § 124 HGB, oder bei der GbR durch Rechtsprechung (BGHZ 146, 341) zuerkannte Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte erwerben zu können, erbfähig. Das entbehrt nicht nur wegen der ihnen eben gerade nicht zuerkannten Rechtsfähigkeit sondern bloßer Rechtsfähigkeitsfiktion der Grundlage. Diese Auffassung steht auch im klaren Widerspruch zu § 1922 Abs. 1 BGB, der nur einmal von Personen und nicht von Personenverbänden spricht.

Erbrecht Vorlesung 2

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge regelt, was passiert, wenn nichts passiert ist, wenn der Erblasser also **nicht oder auch nicht umfassend** von der Möglichkeit zur gewillkürten Erbfolge Gebrauch gemacht hat. Sieht eine Rechtsordnung die Erbfolge vor, dann muss sie auch gesetzliche Anordnungen zur Konkretisierung der Person des Erblassers treffen.

Tatsächlich liegt die Quote derjenigen Erblasser, die ohne letztwillige Verfügung versterben, in den letzten Jahrzehnten stabil bei **über 70%**. Die Mehrheit der Deutschen wird also nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt.

Nicht vergessen werden darf, dass die gesetzliche Erbfolge auch dann mittelbare Bedeutung hat, wenn wes zu gewillkürten Erbfolge kommt: Sie determiniert nämlich das Bestehen und den Umfang von Pflichtteilsrechten.

Die gesetzliche Erbfolge des deutschen Rechts ist eine Bluterbfolge. Eine Ausnahme vom Verwandtenerbrecht kennt das Gesetz nur zu Gunsten einer Person, nämlich dem jeweiligen Ehegatten bzw. Lebenspartner. Zwar sieht die gesetzliche Erbfolge auch ein Erbrecht des Fiskus vor – dabei handelt es sich aber in letzter dogmatischer Konsequenz auch um das Verwandtenerbrecht, da aufgrund der gemeinsamen Verwandtschaft aller Menschen der Fiskus Repräsentant aller ist.

Erbrecht Vorlesung 2

Fall aus dem Familienrecht: Die Vaterschaft kraft Ehe

Keusch hat von Untreu ein paar Kleinigkeiten gelernt. Sie hat sich als Liebhaber den in ihrer Ballettklasse tanzenden amerikanischen Kommilitonen des Untreu, Brett Fit, geangelt. Als sie in der 6. Woche mit einem Kind des Brett Fit schwanger ist, wird Untreu bei einem Autounfall getötet. 4 Monate später verstirbt die steinreiche Schwester des Untreu, die diesen als einzigen Erben hinterlassen hätte. Ist das Kind bei Geburt reich?

Das Kind könnte Erbe der Schwester geworden sein, §§ 1922; 1923 Abs. 2; 1925 Abs. 1, 1593 S. 1 BGB.

- a) Das Kind wäre alleiniger gesetzlicher Erbe nach § 1925 Abs. 1 BGB.
- b) Erben kann allerdings grundsätzlich nur, wer beim Erbfall bereits lebt, § 1923 Abs. 1 BGB.

Ausnahme § 1923 Abs. 2: Das Kind ist beim Erbfall gezeugt und wird lebend geboren.

(Würde das Kind lebend geboren und verstürbe drei Tage später, könnte Keusch erben!)

Erbrecht Vorlesung 2

Fall aus dem Familienrecht: Die Vaterschaft kraft Ehe

- c) Das Kind müsste tatsächlich eine Nichte der Schwester des Untreu sein.
Voraussetzung: Das Kind ist ein Kind des Untreu.
- Vaterschaft genetisch (-) ist aber gleichgültig
 - Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (-), die Ehe besteht aufgrund des Todes nicht mehr
 - aber: Vaterschaft nach § 1593 S. 1 BGB!

Bei Auflösung einer Ehe durch Tod eines Partners, gilt die Zurechnung nach § 1592 Nr. 1 BGB entsprechend, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird.

Das Kind ist Erbe, wenn nicht die Vaterschaft angefochten wird.
Anfechtungsrecht haben aber nur Untreu, Fit und das Kind.

Erbrecht Vorlesung 2

Das Verwandtenerbrecht §§ 1924 bis 1929 BGB

Der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten des Erblassers liegen die in den §§ 1924 bis 1929 BGB konstituierten Ordnungsprinzipien zugrunde:

1. Parentelsystem versus Gradualsystem

Das BGB teilt im Grundsatz die Verwandten des Erblassers in Ordnungen ein, die sich **nicht nach der Nähe der Verwandtschaft**, d.h. nicht nach dem Grad im Sinne des § 1589 S. 3 BGB, richten, sondern nach der **der Elternschaftszuordnung**.

Dabei gilt die Reihenfolge

- Elternschaft des Erblassers (1. Ordnung)
- Elternschaft der Eltern des Erblassers (2. Ordnung)
- Elternschaft der Eltern der Eltern des Erblassers (3. O.), etc.

Die Existenz eines Angehörigen einer niedrigeren Ordnung schließt die der höheren aus, § 1930 BGB.

Bsp: E hinterlässt bei seinem Tod als nächste Verwandten seinen Enkel und seinen Vater. Mit dem Enkel ist er im 2. Grad verwandt, mit dem Vater im ersten Grad. Gleichwohl erbt der Enkel, da dieser der 1. Ordnung im Sinne des § 1924 BGB angehört.

Erbrecht Vorlesung 2

Das Verwandtenerbrecht §§ 1924 bis 1929 BGB

2. Stammes- bzw. Liniensystem

Ist geklärt, welche Ordnung von Verwandten bei der Erbschaft zum Zuge kommt, muss alsdann innerhalb der betreffenden Ordnung ermittelt werden, wer und zu welchem Anteil zum Zuge kommt.

Auch innerhalb der jeweiligen Ordnungen spielt zunächst (bis zur 3. Ordnung) nicht das Gradual- also das Nähesystem eine Rolle, sondern die sogenannte **Stammes- oder Linienzuordnung** nach §§ 1924, 1925, 1926 jeweils Abs. 3 BGB. An die Stelle eines als Erbe nicht zum Zuge gekommenen (bspw. wegen dessen Vorversterben, § 1923 Abs. 1 BGB, dessen Ausschlagung, § 1953 Abs. 2 BGB oder dessen Erbunwürdigkeit, § 2344 Abs. 2 BGB) Verwandten treten dessen Abkömmlinge wieder nach den gleichen Regeln.

Bsp: A hatte drei Kinder K1 bis K3, von denen K1 vorverstorben ist. Jedes der Kinder hat wiederum selbst drei Kinder. Beim Tode des A gelangen jeweils die drei Stämme K1 bis K3 zu je 1/3 Anteil zur Erbfolge. Dass K2 und K3 näher mit A verwandt sind (nämlich ersten Grades) als die Kinder des vorverstorbenen K1 (nämlich als Enkel Verwandte 2. Grades), spielt für deren Erbberechtigung keine Rolle. Mehr als das ihrem Stamm zugehörige Drittel erben sie im Verhältnis zu K2 und K3 aber nicht, also je 1/6 und nicht je 1/4.

Erbrecht Vorlesung 2

Das Verwandtenerbrecht §§ 1924 bis 1929 BGB

3. Repräsentationssystem

In § 1924 Abs. 2 BGB findet sich schließlich das aus dem Stammessystem logisch folgende Repräsentationsprinzip:

Solange ein näherer Verwandter eines Stammes zur Erbschaft berufen ist, schließt er die über ihn mit dem Erblasser verwandten Personen von der Erbfolge aus.

Bsp: Kind K1 des Erblassers schließt, solange es Erbe wird, seine eigenen Kinder und Kindeskinde von der Erbfolge nach seinem Vater aus.

4. Anwendung des Gradualsystems

Das Gradualsystem löst ab der vierten Ordnung innerhalb der jeweiligen Ordnung das Stammes- und damit auch das Repräsentationssystem ab. Es kommt damit bei den Verwandten der Urgroßeltern nicht mehr zur Bildung von Stämmen, sondern zur tatsächlichen Ermittlung des Grades der Verwandtschaft durch Abzählen der Geburten. Damit schließt die Existenz auch nur eines der Urgroßeltern automatisch jeden der Abkömmlinge eines der Urgroßeltern von der Erbfolge aus.

Erbrecht Vorlesung 2

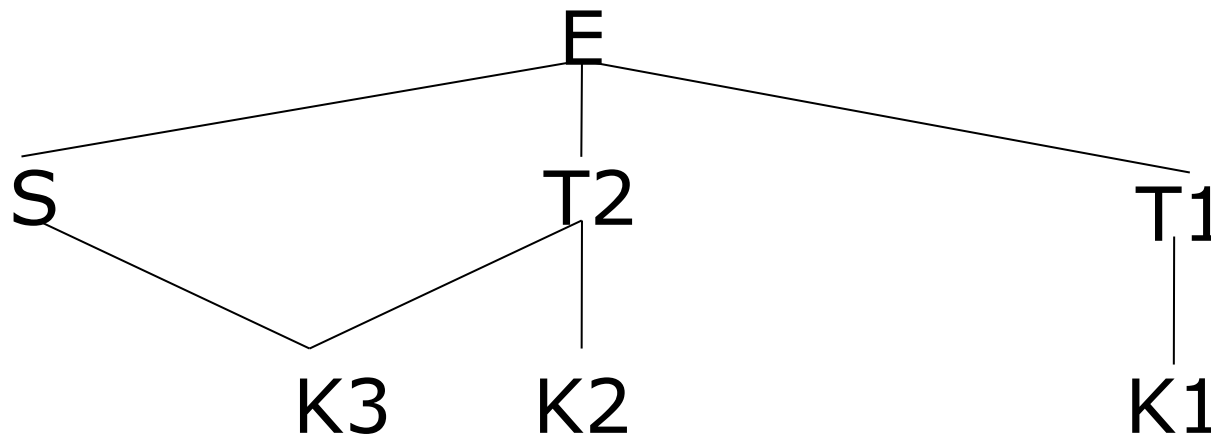
Das Verwandtenerbrecht §§ 1924 bis 1929 BGB

§ 1927 BGB: Mehrere Erbteile

Fallgestaltung

E hat zwei leibliche Töchter T1 und T2. Adoptiert hat sie ferner den Sohn S. T1 hat 1 Kind, T2 hat 2 Kinder, von denen eines von S, der sonst keine Kinder hat, stammt. Bei einem Autounfall kommen E und ihre drei Kinder ums Leben.

Wer ist zu welchem Anteil Erbe der E geworden?



Erbrecht Vorlesung 2

Das Verwandtenerbrecht §§ 1924 bis 1929 BGB

Falllösung:

§ 1923 Abs. 1 BGB schließt die Kinder S, T1 und T2 von der Erbfolge nach ihrer Mutter aus, da sie alle drei zum Zeitpunkt des Todes der Mutter nicht mehr lebten.

In Person der Kinder K1 – K3 sind aber Erben der ersten Ordnung im Sinne des § 1924 BGB vorhanden, sodass diese alleine Erben der E werden.

Die Zuordnung der Anteile nach Stämmen lässt den Nachlass in drei Stämme zerfallen, nämlich nach S, T1 und T2, auf die jeweils 1/3 der Erbbeteiligung entfällt.

Das Drittel des S geht allein an K3.

Das Drittel der T1 geht allein an K1.

Das Drittel der T2 aber wird wiederum durch zwei geteilt, nämlich deren Abkömmlinge K2 und K3, die also jeder 1/6 Anteil erhalten.

§ 1927 BGB bestimmt nun, dass K3 tatsächlich von beiden Stämmen, Vater und Mutter profitiert. Während K2 also nur 1/6 erhält, gehen an K3 neben dem Drittel des S auch noch das Sechstel der T2, sodass er im Ergebnis den halben Nachlass erhält.